Statuten von FRONTIERA

Berufsverband Schweizer Grenzschützer (BVSG)

In den nachfolgenden Statuten und Reglementen wird auf die Nennung aller Geschlechtsformen verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für alle anderen Geschlechtsidentitäten. Die vorliegenden Statuten und Reglemente gelten in ihrer deutschen Ausgabe als Originalfassung

Art. 1 Name

Der Verband „FRONTIERA" ist eine Berufsorganisation im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der politischen Gemeinde Kloten (8302), Schweiz.
Die Korrespondenzadresse wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen der operativen Mitarbeiter („Frontmitarbeiter") des BAZG zu fördern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zu den Grundrechten der Demokratie

Art. 4 Aufgaben

FRONTIERA ist insbesondere bestrebt, diese Zwecke zu erreichen durch:

1. Vertreten und Fördern der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder
2. Die Wahrung der sprachlichen und persönlichen Vielfalt
3. Pflege und Förderung der Solidarität und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
4. Förderung der beruflichen Ausbildung
5. Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsorganisationen sowie zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen politischen Behörde
6. Gewährung von Rechtsschutz

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Erträge aus Veranstaltungen
4. Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6 Finanzielle Haftbarkeit

1. Für die Verbindlichkeit des Verbandes ist nur dessen Vermögen haftbar
2. Einzelne Verbandsmitglieder können nicht finanziell haftbar gemacht werden
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlischt jegliches Anrecht am Verbandsvermögen

Art. 7 Geographische Interessen

Der Verband nimmt die verschiedenen geografischen Interessen und Anliegen wahr, indem designierte Verbandsmitglieder der jeweiligen Region im Vorstand vertreten sind.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Die in den Statuten festgeschriebenen Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder

Art. 9 Mitglieder

1. FRONTIERA besteht aus Aktivmitglieder, Passivmitglieder, pensionierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
2. Mitglied von FRONTIERA kann werden, wer beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) angestellt ist und im operativen Bereich regelmässig Kontrolltätigkeiten ausübt (insbesondere Zoll-, Grenz- und Migrationskontrollen sowie damit verbundene sicherheitspolizeiliche Aufgaben). Der Vorstand von FRONTIERA kann Ausnahmen bewilligen.

3. Wer das BAZG verlässt und keine der vorgenannten Tätigkeiten mehr ausübt, verliert die Mitgliedschaft bei FRONTIERA. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche. Wer in Ruhestand tritt oder aus Gründen von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig wird (Case), bleibt weiterhin Mitglied von FRONTIERA
4. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 2 nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Passivmitglieder von FRONTIERA werden. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Berufsrechtschutzversicherung oder sonstige Deckungen.
5. Passivmitglieder sind nicht in die Organe von FRONTIERA wählbar und haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Aufnahme von Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlichem Beitrittsgesuch an den Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 11 Berufung

Abgewiesene Bewerber können innert 30 Tagen seit Zustellung der Ablehnung beim Vorstand Beschwerde erheben. Der Vorstand entscheidet vereinsintern endgültig; das Recht auf gerichtliche Anfechtung nach Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.6.) und Ende (31.12.) Kalenderjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung per Mail an den Vorstand erfolgen. Als fristwahrend gilt der Eingang der Kündigungserklärung im elektronischen Postfach des Vorstands (vorstand@frontiera-swiss.ch). Massgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des elektronischen Eingangs. Der Erhalt der Email sowie den Austritt wird durch den Vorstand bestätigt.

Art. 13 Pensionierte Mitglieder

1. Wird ein Mitglied pensioniert, wechselt der Status automatisch auf „pensioniertes Mitglied"
2. Ein Jahr nach dem Übertritt erlöschen Stimm- und Wahlrechte; Ausnahmen beschliesst der Vorstand.
3. Der Übertritt erfolgt auf den ersten Tag des dem Pensionierungsdatum folgenden Monats.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag durch die Mitglieder können Personen, die sich um FRONTIERA oder dem BAZG besonders verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen grundsätzlich keine besonderen Privilegien. Der Vorstand kann Ausnahmen verfügen.

Art. 15 Ausschluss

Mit sofortiger Wirkung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die:

1. dem Verband finanziellen oder rufschädigenden Schaden zufügen oder gegen die Statuten verstossen
2. ihre Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen

Der Ausschluss erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt alleinig über den Vorstand
2. Jeder Ausschlussantrag ist begründet beim Vorstand einzureichen, welcher unverzüglich das Ausschlussverfahren einleitet
3. Der Vorstand kann von sich aus das Ausschlussverfahren einleiten, wenn ihm Handlungen eines Mitgliedes zur Kenntnis gelangen, welche unter die in Absatz 1 & 2 hiervor aufgeführten Tatbestände fallen
4. Der Vorstand gibt dem Mitglied von den erhobenen Anschuldigungen Kenntnis und räumt ihm in ausreichender Masse Gelegenheit zur Äusserungen und Verteidigung ein.

5. Der Entscheid des Vorstandes wird dem Mitglied mit ausführlicher Begründung schriftlich bekannt gegeben. Vereinsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen; das Recht auf gerichtliche Anfechtung nach Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten (Frist: 1 Monat ab Kenntnis).

Art. 16 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle (sofern nach Art. 69b ZGB gesetzlich erforderlich); zusätzlich kann die GV eine interne Kontrollstelle (Laienrevision) vorsehen.

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, den Pensionären und den Mitgliedern des Vorstandes. Passivmitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alle Jahre statt. Ausserordentliche GVs können durch den Vorstand beschlossen werden und sind überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies beim Vorstand verlangt. Datum der ordentlichen GV sind spätestens vier Monate voraus per Mail

bekanntzugeben. Neben den wiederkehrenden Traktanden können die Mitglieder bis 60 Tage vor der Versammlung die Aufnahme weiterer Geschäfte in die Tagesordnung beantragen. Die Traktandenliste ist spätestens 30 Tage vor der GV im internen Bereich der Homepage von FRONTIERA zu publizieren. Bei einer ausserordentlichen GV kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Art. 19 Verfahren

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Präsenzkontrolle dient zur Feststellung der Stimmberechtigten.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr oder mit elektronischem Abstimmungssystem statt, sofern nicht wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktivmitglieder. Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Art. 20 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Legislatur Berichts des Vorstandes

2. Genehmigung der Jahresrechnungen des Verbandes sowie Entlastung des Vorstandes

3. Wahlen

    a) des Präsidenten

    b) des Vizepräsidenten

    d) der Mitglieder des Vorstandes

    e) der Mitglieder der Revisions- bzw. Kontrollstelle (soweit vorgesehen)

4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Erlass, Revision und Genehmigung der Statuten und Reglemente.

7. Beschlussfassung über Anträge

Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Kasse und berichtet über die Rechnungslage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im internen Bereich der Homepage von FRONTIERA zu veröffentlichen.

Art. 21 Urabstimmung

Der Urabstimmung sind Beschlüsse der Generalversammlung zu unterbreiten, falls ein Fünftel der Aktivmitglieder dies innert Monatsfrist seit der Publikation auf der Homepage von FRONTIERA schriftlich per Mail (vorstand@frontiera-swiss.ch) beim Vorstand verlangt (Referendum). Wahlbeschlüsse der Generalversammlung können der Urabstimmung nicht unterbreitet werden. Die Generalversammlung kann von sich aus der Urabstimmung über bestimmte Geschäfte anordnen. Beschlüsse der Generalversammlung über Jahresberichte, Rechnungsablage und Entlastung, Beiträge, Wahlen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Entschädigungen von Verbandsfunktionären können dagegen der Urabstimmung nicht unterbreitet werden. Unter der Leitung von designierten Mitgliedern erfolgt die Urabstimmung geheim. Die Resultate müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Für eine Auflösung des Verbandes ist die Urabstimmung obligatorisch.

Die Urabstimmung ist ohne Verzug anzusetzen, jedoch so, dass ihr Thema auf der Homepage von FRONTIERA publiziert werden kann.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei pro Regionalebene mindestens ein Vertreter Einsitz nimmt, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, konstituiert sich im Rahmen dieser Statuten selbst, bereitet die Generalversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um, sorgt für ordnungsgemässe Buchführung und Budgetierung sowie sorgfältige Vermögensverwaltung, beruft die Generalversammlung ein, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Statuten, erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen innerhalb der Statuten, überwacht die Einhaltung von Statuten und Beschlüssen und kann Aufgaben an Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren, bleibt jedoch für deren pflichtgemässe Ausführung verantwortlich.

Art. 23 Revision- / Kontrollstelle

Die Mitglieder der Revision- / Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Kontrollstelle sind in einem Reglement umschrieben, welches durch den Vorstand erlassen und durch die GV bewilligt wird.

Art. 24 Ausgabenkompetenz

Zur Deckung von Ausgaben, die sich NICHT aus Reglementen, Beschlüssen der Generalversammlung oder aus dem Voranschlag ergeben, verfügt der Vorstand über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 20 Prozent der im Vorjahr eingenommenen Mitgliederbeiträge.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, und der Vizepräsident, führen zusammen im Kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall ist ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Art. 26 Amtsdauer

Die minimale Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revision- / Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch maximal bis 8 Jahre. Findet sich kein Nachfolger, kann die Amtsdauer des Mitgliedes des Vorstandes von 8 Jahren überschritten werden.

Art. 27 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt pro Monat CHF 25 (CHF 300/Jahr), bei Aspiranten CHF 15 (CHF 180/Jahr) bis zur Beförderung zum Kpl. Bei Aufnahme wird eine einmalige Gebühr von CHF 50 geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Monat CHF 10

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

Art. 29 Rechtsschutz

FRONTIERA gewährt, seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufs- und Verbandsangelegenheiten, im Rahmen eines von dem Vorstand zu genehmigenden Reglements.

1. Der Anspruch auf den Vereins-Rechtsschutz beginnt mit dem Aufnahmezeitpunkt. Aufnahmezeitpunkt ist der Zugang der Aufnahmebestätigung per E-Mail beim Mitglied.
2. Nicht gedeckt sind Rechtsschutzfälle, deren auslösender Vorgang vor dem Aufnahmezeitpunkt liegt, auch wenn das Verfahren erst danach eingeleitet oder fortgesetzt wird.
3. Beistand ohne Rechtsmittel: Für vor der Aufnahme eingetretene Ereignisse, die ausschliesslich den Beistand des Vereins ohne Einlegung formeller Rechtsmittel erfordern (z. B. Auskünfte, Beratung, Vermittlung, sachliche Stellungnahmen oder Unterstützungsschreiben), kann der Vorstand auf Gesuch hin Beistand bewilligen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; Umfang und Modalitäten des Beistands liegen im Ermessen des Vorstands. Eine Rechtsschutzdeckung bleibt in diesen Fällen ausgeschlossen.

Art. 30 Auflösung des Verbandes

Der Auflösungsbeschluss ist nur durch die Urabstimmung möglich und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vermögen zu liquidieren und darüber Bericht zu erstatten. Das bei der Auflösung von FRONTIERA vorhandene Vermögen darf nicht verteilt werden, sondern ist einer Bank mit Staatsgarantie zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innert zehn Jahren ein neuer Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit analogem Zweck gegründet, so wird diesem das Vermögen zur Verfügung gestellt. Andernfalls ist es einer Treuhandgesellschaft zur Verfügung zu stellen, zwecks Anlage einer Einrichtung zugunsten unverschuldet in Not geratener Fachspezialisten für Zoll und Grenzsicherheit.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 29. Januar 2026 in 8058 Zürich-Flughafen angenommen. Sie treten per 01.02.2026 in Kraft.

C. Bruderer, Präsident

C. Spiess, Vizepräsident